

Verkündet

am 20. Mai 1963

Heil, Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L [REDACTED] E [REDACTED] W. L. S [REDACTED] in  
L [REDACTED], B [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streichhelfer der Klägerin: Schmiedemeister Werner

H [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED], über H [REDACTED],

gegen

die M [REDACTED] H [REDACTED]- und F [REDACTED]versicherungsge-  
sellschaft a.G. in H [REDACTED], Auf dem E [REDACTED] [REDACTED],  
vertreten durch ihren Vorstand, Generaldirektor Dr. Her-  
mann S [REDACTED], daselbst,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1963 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter  
Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom  
26. Juni 1961 wird auf Kosten der Klägerin zurück-  
gewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht auf Grund einer Pfändung und Überweisung die angeblichen Ansprüche des Schmiedemeisters H■■■■■, der ihr im Rechtsstreit als Nebenintervenient beigetreten ist, auf Entschädigung eines Brandschadens gegen die Beklagte auf Grund der mit ihr abgeschlossenen Feuerversicherung geltend. Durch diese waren die Geschäftseinrichtung, Maschinen, Betriebsgeräte, Licht- und Kraftanlagen usw. des Schmiedebetriebs, soweit sie nicht Gebäudeteile waren, versichert. Unter den "Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen" sind im Versicherungsschein u.a. genannt: die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen, die Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V und die Betriebsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.

Am 27. September 1956 brach in der nicht im Betrieb befindlichen Schmiede ein Brand aus, bei dem Maschinen, Geräte usw. im behaupteten Werte von etwa 20.000 DM zerstört wurden. Die Brandursache konnte im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nicht geklärt werden.

Die Beklagte hat die Gewährung von Versicherungsschutz abgelohnt, weil der Nebenintervenient überbrückte Sicherungen in der elektrischen Anlage der Schmiede verwendet habe.

Die Klägerin hat dies bestritten und geltendgemacht, daß die Beklagte Versicherungsschutz auch in diesem Falle gewähren müsse, weil dadurch nur eine unerhebliche Gefahrerhöhung eingetreten sei, die auch für den Versicherungsfall nicht ursächlich geworden sei.



Die Klägerin hat von der Beklagten Zahlung von 7.427,31 DM nebst Zinsen evtl. Hinterlegung gemäß § 853 ZPO verlangt. Diesem Antrag hat sich der Nebenintervenient angeschlossen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, daß die Leitungsanlage der Schmiede schlecht und bereits vom Gewerbeaufsichtsamt beanstandet gewesen sei. Zum großen Teil habe es sich um eine behelfsmäßige Anlage gehandelt. Der Nebenintervenient und seine Gesellen hätten mehrfach Sicherungen überbrückt. Am Tage vor dem Brand habe der Nebenintervenient eine 10 Amp-Sicherung mit einem Kupferdraht überbrückt und in die Zählertafel eingesetzt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Nebenintervenient in seiner Schmiede vor dem Brandtage in mehreren Fällen geflickte Sicherungen verwendet oder zugelassen hat, daß seine Gehilfen solche benutzten. Am Brandtage habe sich in der Zählertafel eine geflickte Sicherung befunden, bei der der Schmelzdraht, der sich bei einer ordnungsmäßigen, im Handel erhältlichen Sicherung in der Patrone befindet, durch einen einfach oder mehrmals von außen um den Sicherungsstöpsel gewickelten Kupferdraht ersetzt worden war. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Professor

Es ist das Berufungsgericht zu der Ansicht gelangt, daß die Verwendung solcher überbrückter Sicherungen die Brandgefahr aus technisch-physikalischen Gründen erhöhe. Es verweist darauf, daß die geflickten Sicherungen unter Umständen die Leitungen zu hoch belasteten, so daß diese zu warm werden und die Umgebung in Brand setzen. Auch sei die Löschfunktion der Sicherung, die auf der Einbettung des Schmelzfadens in den Porzellankörper beruhe, beseitigt. Ferner führt das Berufungsgericht aus, daß eine überbrückte Sicherung die Brandgefahr aus Kurz- oder Erdschlüssen innerhalb der Anlage erhöhe. Das Berufungsgericht legt dar, daß dann, wenn der Widerstand der überbrückten Sicherung geringer sei als der einer ordnungsmäßigen Sicherung, die Sicherung zu spät oder gar nicht anspreche. Der Kurzschlußstrom könne dann länger wirken und zu einem Lichtbogen führen, der einen Brand hervorrufe. Bei größerem Widerstand erhöhe sich die Brandgefahr durch Auftreten von Kriechströmen in schadhaften Leitungen, die zu örtlicher Überhitzung der Leitung und zum Entflammen durch auftretende Lichtbögen führen könne.

Die Revision glaubt einen Denkfehler in den mündlichen Erklärungen des Sachverständigen gegenüber seinem schriftlichen Gutachten feststellen zu können, den das Berufungsgericht übernommen habe. Für die Revisionsinstanz kommt es nur darauf an, ob dem Tatrichter die Darlegungen des Sachverständigen als schlüssig und überzeugend erschienen durften, ohne daß dem Richter dabei ein Verstoß gegen die Denkgesetze zur Last gefallen ist (RG DR 1940, 1448). So liegt der Fall hier. Die Revision beachtet nicht, daß der Sachverständige nicht etwa das Flicken mit einem Draht, der einen höheren Widerstand als Kupferdraht hat (z.B.

Eisendraht, den er seinem schriftlichen Gutachten und Versuchen zu Grunde gelegt hatte) als schlechthin ungefährlich bezeichnet hat. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr bei Verwendung von Kupferdraht geringer ist als bei Verwendung von Rosendraht (Eisendraht). Vielmehr ist darauf abzustellen, ob das Flicken erhöhte Gefahren gegenüber dem Zustande bei Verwendung einer ordnungsmäßigen Sicherung herbeiführt. Das hat das Berufungsgericht unbedenklich bejaht. Die im Handel befindlichen Sicherungen entsprechen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Jeder Sicherungstyp muß bestimmte Bedingungen erfüllen und wird nach diesen Vorschriften mit einem kleinsten und einem größten Prüfstrom geprüft (Zipp, Die Elektrotechnik Bd. I S. 275). Die Sicherungen sind so hergestellt, daß sie mit dem größten Prüfstrom belastet innerhalb der festgesetzten Zeit abschalten. Durch das Flicken der Sicherung mit Kupfer- oder Eisendraht entfällt jede Gewähr, daß die Ansprechzeit und die Auslösestromstärke den notwendigen Anforderungen für ordnungsmäßige Sicherungen genügen. Es ist zwar denkbar, daß eine geflickte Sicherung tatsächlich diesen Bedingungen entspricht, aber es wird mangels Verwendung eines Schmelzdrahtes der für Sicherungen dieser Nennstromstärke vorgesehenen Art (z.B. Silber oder Silberlegierung) und des festgelegten Querschnitts dem Zufall überlassen, ob es so ist. Die Revision kann ferner nichts daraus für sich herleiten, daß unter Umständen auch bei ordnungsmäßiger Absicherung Kriechströme und Lichtbögen nicht rechtzeitig abgeschaltet werden. Die allgemeine Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls ist erheblich größer, wenn keine Gewähr dafür besteht, daß die verwendete Sicherung die nach dem Stande der Technik günstigste und deshalb in den Prüfvorschriften vorgesehene Ausstattung und Charak-

teristik aufweist. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Verfahrens- und Denkfehler zu der Überzeugung gelangen, die Brandgefahr sei durch die Benutzung geflickter Sicherungen erhöht worden. Auf dieser allgemein anerkannten Tatsache beruht die ausdrückliche Vorschrift in den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker über das Errichten von Starkstromanlagen mit Netzspannungen unter 1000 V, die das Flicken oder Überbrücken von Sicherungen verbietet (vgl. auch Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens V Nr. 1 Abs. 3: Maßnahmen bei unschriftsmäßiger Absicherung, z.B. durch geflickte Sicherungen).

Mit Recht hat hiernach das Berufungsgericht eine erhebliche Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VVG angenommen, die nicht nur von kurzfristiger Dauer gewesen ist.

II. Das Berufungsgericht stellt die Beklagte von der Leistung frei, weil der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung vorgenommen (§ 25 Abs. 1 VVG) und seine Pflicht zur Unterlassung vorsätzlich verletzt hat (§ 25 Abs. 2 Satz 1 VVG). Der Schutzzweck von Sicherungen gegenüber Brandgefahren sei allgemein bekannt und daher die Notwendigkeit ihrer ordnungsmäßigen Verwendung dem Nebenintervenienten klar gewesen. Die Revision vermißt eine Stellungnahme des Berufungsgerichts zu der Frage, ob der Versicherungsnehmer habe wissen müssen, daß Kriechströme unter Bildung von Lichtbögen entstehen könnten, die bei Überbrückungen nicht rechtzeitig ausgeschaltet würden. Wenn der Versicherungsnehmer die Entstehung von Kriechströmen und die daraus entstehende Gefahr gar nicht gekannt habe, könne kein Verschulden angenommen

werden. Die Revision übersieht, daß ein vorsätzliches Handeln des Nebenintervenienten nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß er die einzelnen technisch-physikalischen Wirkungen der Überbrückung von Sicherungen nicht gekannt hat. Unbedenklich konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß die Kenntnis der Brandgefährlichkeit überbrückter Sicherungen heute Allgemeingut aller Stromabnehmer ist. Ob diese gerade daran denken, daß die Brandgefahr auch aus Kriechströmen folgen kann, oder ob sie in erster Linie an die Möglichkeit einer erhöhten Belastung und Erhitzung der Leitungen denken oder ob sie sich überhaupt keine nähere Vorstellung darüber machen, inwiefern geflickte Sicherungen Gefahren hervorrufen können, ist ohne Belang.

III. Das Berufungsgericht hält den von der Klägerin angetretenen Beweis, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gefahrerhöhung und dem Brand fehle (§ 25 Abs. 3 VVG), für nicht geführt. Hiergegen wendet sich die Revision mit einer Reihe von Verfahrensrügen, die erfolglos bleiben müssen.

Das Berufungsgericht hat lediglich festgestellt, daß beim Ausbruch des Brandes eine Überbrückung mit Kupferdraht unbekannten Querschnitts stattgefunden hat, es hat aber nichts darüber feststellen können, wie groß die Ansprechstromstärke der Sicherung gewesen ist. Insbesondere besagt das Urteil an der von der Revision angeführten Stelle (S.13) nicht, daß "die Kupferdrahtsicherung nur 10 Amp absicherte". Es läßt sich daher nicht sagen, daß der Brand auch ausgebrochen wäre, wenn eine ordnungsmäßige Sicherung von 10 Amp Nennstromstärke statt der überbrückten verwendet worden wäre. Das Berufungsgericht hat auch entgegen den Ausführun-

16

gen der Revision nichts darüber feststellen können, daß der Widerstand in der geflickten Sicherung geringer gewesen ist als bei einer Normalsicherung. Die Revision beachtet bei ihren Erörterungen zum Gutachten des Sachverständigen nicht, daß diese das Verhältnis des Widerstandes von Kupfer- zu Eisendraht, nicht aber zu dem in der Normalsicherung verwendeten Schmelzdraht (z.B. Silber oder Silberlegierung) betreffen. Nur für den Fall, daß der Widerstand geringer gewesen ist als in der Normalsicherung, hatte der Sachverständige ausgeführt, daß die Gefahr der Ausbildung von Kriechströmen, die in der schadhafte Anlage auftreten und einen Brand verursachen können, geringer ist. Da die Klägerin nicht zu beweisen vermocht hat, welche Eigenschaften die geflickte Sicherung gehabt hat, konnte das Berufungsgericht, das keine beachtlichen Gesichtspunkte außer acht gelassen hat, es für möglich halten, daß diese Eigenschaften ungünstiger waren als die einer Normalsicherung, und daß dieser Umstand für die Entstehung des Brandes ursächlich geworden ist. Der Sachverständige hat gerade für den Fall, daß die Sicherung mit einem Kupferdraht geflickt war, ausgeführt, daß die Ansprechzeit der Sicherung verlängert werden konnte und deshalb ihre Verwendung gefährlich war. Auch bei Kupferüberbrückung können Kriechströme, die in einer schadhafte Leitung auftreten, zu Lichtbögen führen, wenn sie nicht rechtzeitig abgeschaltet werden.

Das Berufungsgericht brauchte auch nicht gemäß § 139 ZPO Fragen nach der Entwicklung des Stromverbrauchs der Schmiede zu stellen, weil daraus Schlüsse auf die Entstehung oder das Fehlen von Kriechströmen in der Anlage hätten gezogen werden können. Auch ein gefährlicher Kriechstrom brauchte im Stromverbrauch nicht hervorzutreten. Die Stromentnahme durch die

nicht dauernd mit gleicher Stärke fließenden Kriechströme kann gegenüber dem Stromverbrauch durch angeschlossene Geräte so klein sein, daß sie nicht in Erscheinung tritt (vgl. Gutachten Professor S. [REDACTED] Bd. I Bl. 160). Auch sonst waren keine weiteren Erörterungen unter Zuziehung eines Sachverständigen nötig. Kriechströme konnten sich unabhängig von der Belastung der Anlage ergeben. Auch die festgestellte mehrfache Verwendung von überbrückten Sicherungen schon vor dem Brand konnte nach dem Gutachten des Sachverständigen zum Auftreten von Kriechströmen beigetragen haben. Nach dem Gutachten von Professor B. [REDACTED] bleibt die Möglichkeit einer Brandentstehung durch geflickte Sicherungen nach den Verhältnissen in der elektrischen Anlage der Schmiede und der Art des Überbrückens bestehen. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Verfahrensverstöß den Beweis, daß die Gefahrerhöhung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hat, für nicht erbracht ansehen.

IV. Es bedarf hiernach keiner Erörterung, ob die Beklagte auch deshalb von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, weil der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen gesetzliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften verstoßen hat, nach denen die Verwendung geflickter Sicherungen verboten ist (§ 7 AFVB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 31. August 1957 (RGBl I 918) und VDE-Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen unter 1000 V; vgl. ferner Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen Nr. 7 nebst Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebs-

spannungen unter 1000 V Nr. 20 c).

V. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Fischer   Dr.Nörr   Liesecke   Dr.Reinicke   Dr.Bukow